

Entwurf: 10.11.2021

**Planungsvertrag**  
**zur Erstellung der Planung (HOAI-Leistungsphasen 1 bis 2)**  
**für die Infrastrukturmaßnahme**  
**„Neubau eines Haltepunkts Bühl-Bußmatten“**

zwischen

1. der **Stadt Bühl**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Hubert Schnurr,  
- nachfolgend „**Kommune**“ genannt -
  
2. der **DB Station&Service AG**,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Regionalbereichsleiter Herrn Michael Groh und  
den Leiter Finanzen / Controlling, Herrn Carsten Jacob,  
beide Regionalbereich Südwest  
- nachfolgend „**DB Station&Service**“ genannt –  
  
- nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt -

**PRÄAMBEL**

In Abstimmung mit dem Landkreis Rastatt und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg beabsichtigt die Stadt Bühl zwischen Bühl (Baden) Bf. und Baden-Baden Rebland den neuen Haltepunkt Bühl-Bußmatten auf der Rheintalbahn zu errichten. Durch den neuen Haltepunkt sollen Siedlungs- und Gewerbegebiete in Schienennähe erschlossen und zusätzliche Fahrgäste für den SPNV gewonnen werden. Das Konzept sieht vor, den Haltepunkt über bereits bestehende Nahverkehrslinien zu bedienen. Die Inbetriebnahme des neuen Haltepunkts kann erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Rastatter Tunnels erfolgen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt:

## § 1

### Gegenstand des Planungsvertrages

- (1) Dieser Planungsvertrag regelt Grundlagen, Umfang und Durchführung der Planung der Leistungsphasen (Lph.) 1 bis 2 nach HOAI für die Infrastrukturmaßnahme durch die Kommune als Auftraggeber der Planung und die Planungsbegleitung durch die DB Station&Service.
- (2) Die Verantwortung und Federführung bei der Planung der Infrastrukturmaßnahme bis zur Lph. 2 nach HOAI und den hiermit verbundenen Abstimmungspflichten liegt im Einvernehmen mit den Vertragsparteien bei der Kommune.
- (3) Die Finanzierung der Planungskosten (gem. § 9 Abs. 2 a-d) erfolgt durch die Kommune.
- (4) Die Kommune wird bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem zu beauftragenden Ingenieurbüro durch die DB Station&Service in dem in diesem Vertrag festgelegten Umfang unterstützt.
- (5) Eine Pflicht zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme oder Zustimmung zur Realisierung durch die Vertragsparteien wird durch diesen Planungsvertrag nicht begründet (s. § 10 Abs. 2).

## § 2

### Grundlagen der Planung

- (1) Grundlage der Planung ist die von der Kommune beauftragte Potenzialuntersuchung der TransportTechnologie-Consult Karlsruhe GmbH (TTK), Stand November 2017 (s. Anlage 2.1) für die Planungsleistungen der Lph. 1 bis 2 nach HOAI unter Berücksichtigung der Bewertung der Machbarkeitsstudie durch die DB Station&Service und die DB Netz AG (s. Anlage 2.1.a). Nach Abstimmung und Freigabe der Vorplanung durch die Vertragsparteien (nach Genehmigung des Vorentwurfsheftes) erfolgt die Erstellung der Aufgabenstellung durch die DB Station&Service als Grundlage für die Planungsleistungen der Lph. 3 und 4 nach HOAI.
- (2) Die Kommune erbringt ihre Leistungen nach diesem Planungsvertrag und den gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen unter der Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und der Regelwerke der Deutsche Bahn AG sowie unter Einhaltung sämtlicher Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/C) und die übrigen einschlägigen DIN-, VDE-, Güte- und Maßbestimmungen für die bei Bauwerken verarbeiteten Stoffe und Bauteile sowie alle einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien und die Konzernrichtlinien der DB AG, Bestimmungen, Empfehlungen und Vorschriften sowie die gültigen Richtlinien und Anordnungen des EBA Geltung haben, auch wenn diese erst nach Beginn der Planung erlassen werden bzw. erfolgen. Dies gilt jeweils bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Planrechts. Sofern erforderlich, sind die Anforderungen nach TEIV (Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung) / TSI (Technische Spezifikationen für Interoperabilität) zu berücksichtigen.
- (3) Soweit erforderlich und soweit der DB Station&Service bei Vertragsabschluss vorliegend, wird die DB Station&Service aktuelle Bestandsunterlagen als Grundlage für die Planung bereitstellen. Die für die Bereitstellung der Bestandsunterlagen ggf. anfallenden Kosten sind Bestandteil der Planung der Infrastrukturmaßnahme und werden gemäß § 8 finanziert.

### § 3

#### Beschreibung der zu planenden Einzelmaßnahmen

Die beabsichtigte Infrastrukturmaßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen:

#### **Errichtung eines neuen Haltepunkts Bühl-Bußmatten auf der Strecke 4000 Mannheim – Basel – Konstanz in ca. km 115,3-115,5:**

- Neubau Bahnsteige mit zwei Bahnsteigkanten mit der Bahnsteigbaulänge von 155 m und der Bahnsteigzielhöhe von SO 55 cm
- Berücksichtigung optionale Verlängerung der Bahnsteige auf insgesamt 220 m
- Höhenfreier Bahnsteigzugang und barrierefreier Ausbau
- Anpassung / Erweiterung der DB Netz-Anlagen (Leit- und Sicherungstechnik, Telekommunikationsanlagen, Oberleitungsanlagen, Fahrbahn, Konstruktiver Ingenieurbau)

### § 4

#### Durchführung der Planung

- (1) Die Planungsleistungen umfassen die Grundlagenermittlung sowie die Erstellung der Vorentwurfsplanung entsprechend den Lph. 1 bis 2 nach HOAI einschließlich der erforderlichen Beratungsleistungen gemäß Anlage 1 der HOAI (z.B. Umwelt- und Artenschutz, Schallschutz, Baugrund, Vermessung).
- (2) Die Kommune ist im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Auftraggeber aller Leistungen, insbesondere von Planungsleistungen, die zur Erstellung der Planung der Lph. 1 bis 2 nach HOAI für die Infrastrukturmaßnahme erforderlich sind, auch wenn sie in diesem Planungsvertrag nicht oder nicht abschließend aufgeführt werden. Die Kommune stellt sicher, dass die nach Maßgabe dieses Vertrages beauftragten Planungsleistungen als Grundlage für die weiteren Planungsschritte vollumfänglich geeignet sind.
- (3) Die Kommune beauftragt im Einvernehmen mit der DB Station&Service in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein insbesondere für die Planung von Eisenbahnbetriebsanlagen präqualifiziertes Ingenieurbüro mit der Gesamtplanung der Infrastrukturmaßnahme für die Lph. 1 bis 2 nach HOAI.
- (4) Die Kommune beauftragt im Einvernehmen mit der DB Station&Service für erforderliche DB-spezifische Fachplanungen (z.B. TGA, Statik, Leit- und Sicherungstechnik, Oberleitungsanlagen, Bau- und Betriebsplanung, Brandschutz) der Infrastrukturmaßnahme in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein für die Planung dieser Eisenbahnbetriebsanlagen präqualifiziertes Ingenieurbüro.

Für die Planung an den Bahnstromversorgungsanlagen beauftragt die Kommune die DB Energie GmbH.

Für die Planung an Telekommunikationsanlagen der DB Station&Service ist die DB Kommunikationstechnik GmbH mit den entsprechenden Leistungsphasen nach HOAI zu beauftragen.

Bei der Auswahl der Fachplaner ist zu beachten, dass nur DB-zugelassene und zertifizierte Fachplaner berücksichtigt werden können.

- (5) Für die nach den Absätzen 3 und 4 zu beauftragenden Leistungen werden die Leistungsbilder durch die Kommune mit der DB Station&Service detailliert abgestimmt. Unmittelbar nach der erfolgten Beauftragung werden die abgeschlossenen Verträge durch die Kommune vollständig in Kopie an die DB Station&Service übergeben.

- (6) Die Kommune räumt der DB Station&Service gegenüber den beauftragten Ingenieurbüros alle Rechte ein, die ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben uneingeschränkt ermöglicht. Die Kommune hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass ihr dies auf Grund der Planungsverträge möglich ist.
- (7) Die Kommune stellt im Zuge der Beauftragung sicher, dass die Planung der Infrastrukturmaßnahme über die digitale Methode Building Information Modeling (BIM) mit dem Ziel, Bauprojekte mit einer höheren Kosten- und Termsicherheit umzusetzen, erfolgt. Das Planen und ggfs. Realisieren von Bauvorhaben erfolgt dabei auf Basis einer aktiven Vernetzung aller am Bau beteiligter Fachdisziplinen. Als zentrales Werkzeug der Vernetzung dient dabei ein digitales dreidimensionales Bauwerksmodell.
- Ebenso stellt die Kommune im Zuge der Beauftragung sicher, dass die Planung in der DB Station&Service-internen Projektkommunikationsplattform (PKP) abgebildet wird. Detaillierte Angaben sind unter <https://www1.deutschebahn.com/sus-infoplattform/start/Vorgaben-zur-Anwendung-der-BIM-Methodik> abrufbar.
- (8) Abweichungen von den in § 2 genannten Unterlagen bedürfen der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.
- (9) Die Kommune stellt im Zuge der Beauftragung für die Gesamtmaßnahme gemäß Absatz 2 sicher, dass das beauftragte Ingenieurbüro seine Planung mit der DB Station&Service sowie der DB Netz AG, der DB Kommunikationstechnik GmbH und ggf. mit weiteren beteiligten Fachplanern und betroffenen Dritten abstimmt. Die Abstimmungsergebnisse, insbesondere erforderliche Zustimmungen, sind zu dokumentieren. Für die DB Station&Service erfolgt die Abstimmung mit Frau Kerstin Kästner.
- (10) Zur Planungssicherheit ist vor Beendigung der Lph. 2 nach HOAI durch die Kommune eine Bestandsvermessung durchzuführen, soweit nicht schon vorhanden. Geodätisches Bezugssystem ist das DB-Referenznetz. Die Dokumentation erfolgt in DB GIS (RiLi 885).
- (11) Nach Abschluss der Lph. 2 nach HOAI ist durch einen von der Kommune beauftragten Qualitätsprüfer (i.d.R. je Fachplanung) zu bestätigen, dass insbesondere folgendes bei der Bearbeitung der Planung beachtet wurde; der Qualitätsprüfer dokumentiert dies in einem Qualitätsprüfbericht sowie in der jeweiligen Checkliste Qualitätssicherung Planung (s. Anlage 4.11).
- die vollständige Erbringung des vereinbarten Leistungsumfanges. Dies sollte im Rahmen einer internen Qualitätsprüfung nach dem 4-Augen-Prinzip geprüft werden, und zwar hinsichtlich:
    - des Leistungsumfanges (Vollständigkeit der Planung),
    - der Qualität der Planung (Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik / Regelwerk, Passfähigkeit mit korrespondierenden Gewerken (Schnittstellen)),
  - die vollständige Einarbeitung der Maßgaben der vorhergehenden Planungsphasen (Text und Pläne)
  - soweit zutreffend die Beantragung von UIG (Unternehmensinterne Genehmigungen) und ZIE (Zustimmung im Einzelfall) bei Abweichungen vom Regelwerk, sowie die Vollständigkeit der Unterlagen hierzu,
  - die Einhaltung der für die vorliegende Planung relevanten betrieblichen Randbedingungen sowie
  - die Prüfung der vorgesehenen Planungsfristen auf Plausibilität und Auskömmlichkeit im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Gesamtmaßnahme.
- (12) Die Ergebnisse der Vorplanung (Lph. 2 nach HOAI) sind der DB Station&Service in einer zusammenfassenden Dokumentation (Vorentwurfsheft, Inhalte gemäß Anlage 4.12) einschließlich der in § 4 Abs. 11 genannten Qualitätsprüfung zur Prüfung und Zustimmung zu übergeben. Die Übergabe wird mit den Unterschriften des Übergebenden (Kommune)

und des Übernehmenden (DB Station&Service) protokolliert. Nach Freigabe der Vorplanung (nach Genehmigung des Vorentwurfsheftes) erfolgt die Erstellung der Aufgabenstellung Verkehrsstation durch die DB Station&Service und die Übergabe dieser abgestimmten Aufgabenstellungen an die Kommune.

Erst nach Zustimmung der Vertragsparteien zum Vorentwurfsheft ist die Planung der Lph. 2 nach HOAI abgeschlossen.

- (13) Prüfungen und Freigaben/Zustimmungen durch die DB Station&Service und/oder von dieser beauftragten Dritten führen zu keiner Haftung oder sonstiger Ansprüche gegen die DB Station&Service, soweit nicht zwingendes Recht diesem Haftungsausschluss entgegensteht.
- (14) Die Kommune wird der DB Station&Service sowie der DB Netz AG, der DB Energie GmbH und DB Kommunikationstechnik GmbH, soweit deren Anlagen betroffen sind, jeweils für ihre Anlagen das unwiderrufliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrecht an diesen Planungsleistungen und an sämtlichen Arbeitsergebnissen der jeweiligen Ingenieurbüros übertragen. Die Kommune hat dafür zu sorgen, dass ihr dies aufgrund der Ingenieurverträge möglich ist.
- (15) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit. Insbesondere unterstützen sich die Vertragsparteien gegenseitig mit dem Ziel, die wesentlichen Planungsleistungen zeitnah realisieren zu können. Die Vertragsparteien benennen unverzüglich nach Vertragsabschluss ihre Ansprechpartner für die jeweiligen Maßnahmen. Das gleiche gilt im Falle der Änderungen der Ansprechpartner.

## § 5

### Bauüberwacher Bahn (BÜB)

- (1) Sofern die planungsbedingten Maßnahmen in den Bahnbetrieb eingreifen oder von diesen Gefahren ausgehen, ist für die Vorbereitung und Durchführung eine im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) § 6 als Bauüberwacher Bahn qualifizierte Person (- folgend „BÜB“ genannt -) bzw. im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) § 19 als BÜB einzusetzen.

Der Umfang der Tätigkeit des BÜB ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zwischen der Kommune und der DB Netz AG abzustimmen.

Die Anlagen- und Betreiberverantwortung der DB Netz AG gemäß § 4 Absätze 1 und 3 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) bleibt von den Regelungen dieses Vertrages unberührt.

- (2) Die Kommune bestellt den BÜB in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung. Die ordnungsgemäße Bestellung des BÜB wird vor Maßnahmenbeginn gegenüber der DB Netz AG nachgewiesen. Grundsätzlich darf die Ausführung, soweit Belange des Bahnbetriebes betroffen sind, ohne Präsenz des BÜB nicht vorgenommen werden. Die Kommune verpflichtet sich, rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor Einreichung der Anträge gemäß VV Bau, VVB STE und EigV, den beauftragten BÜB gegenüber der DB Netz AG zu benennen.
- (3) Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten des BÜB entsprechend der Verwaltungsvorschrift EBA VV BAU bzw. VV BAU STE.

## § 6

### Sicherheit gegenüber dem Bahnbetrieb

- (1) **Betra**

Für Arbeiten oder sonstige Maßnahmen, die den Bahnbetrieb gefährden oder beeinflussen, besteht das Erfordernis der gesonderten Regelung in einer Bau- und Betriebsanweisung (Beta) gemäß DB-Richtlinie 406 Modul 1201 (s. Anlage 6.1). Die Kommune ist entsprechend verpflichtet, die Beta über das elektronische Verfahren „Beta-Antrag Workflow“ mindestens 6 Wochen vorher bei der DB Netz AG zu beantragen.

(Hinweis: 6 Wochen vorher muss der vollständige Beta-Antrag beim Beta-Sachbearbeiter vorliegen; vorher sind alle Fachdienste im Rahmen des elektronischen Verfahrens „Beta-Antrag Workflow“ zu beteiligen; d.h. die Beantragung 6 Wochen vorher reicht nicht aus)

Die ausführenden Firmen werden darüber in Kenntnis gesetzt und sind bei den planungsbedingten Maßnahmen zur strikten Beachtung anzuhalten.

(2) **Kabelabfrage / -untersuchung**

Sofern die Kommune mit ihren Maßnahmen unmittelbar in die Grundstücke der DB-EIU eingreift, besteht seitens der Kommune die Pflicht, vor Beginn den Baugrund auf den möglichen Verlauf von Medieneinrichtungen zu untersuchen. Die Kommune hat, bei Feststellung von Medieneinrichtungen, vor dem Beginn der Maßnahme mit den zuständigen Versorgungsträgern / Eigentümern den Nutzungszustand und Sicherungsmaßnahmen zu klären. Das Kabelmerkblatt der DB AG (s. Anlage 6.2) ist entsprechend zu beachten.

(3) **Notfall**

Bei Unregelmäßigkeiten mit Gefährdung des Bahnbetriebes gilt grundsätzlich, dass die planungsbedingten Maßnahmen sofort einzustellen sind und der in der Beta genannte zuständige Fahrdienstleiter oder die in der Beta genannte zuständige Kontaktstelle unverzüglich zu benachrichtigen ist. Es gelten außerdem die Regelungen und Verantwortlichkeiten aus der betrieblichen Anweisung (Beta). Weiterhin sind die Weisungen des BÜB unbedingt zu befolgen.

(4) **Sicherungsplan / Sicherungsmaßnahmen**

Arbeiten im Bereich der Bahnanlagen mit erforderlichem Bedarf an Sicherungsmaßnahmen sind gemäß DB-Richtlinie 132 Modul 0118 (s. Anlage 6.4) in einem Sicherungsplan festzulegen und müssen rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor dem planungsbedingten Maßnahmenbeginn, bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle der DB Netz AG schriftlich angemeldet werden. Die Regelungen zur Anmeldung einer Beta gemäß dem vorgehenden Absatz 1 bleiben unberührt.

(5) Die Kommune ist verpflichtet alle Beschäftigten, die sich im Bereich der Anlagen der DB AG zum Zwecke der Ausführung von Planungsleistungen (z.B. Vermessungsarbeiten, Bodenuntersuchung, etc.) aufhalten oder arbeiten müssen, zwingend zum Tragen der orangefarbenen Arbeitsschutzbekleidung anzuhalten. Dies dient dem eindeutigen Erkennen durch das Lok- und Zugpersonal. Eine Unterweisung des Auftragnehmers (AN) durch den BÜB oder den Bezirksleiter Fahrbahn ist gemäß Vordruck 809.1000V04 (s. Anlage 6.5) schriftlich zu dokumentieren.

## § 7

### **Oberleitungsanlagen**

(1) Bei Maßnahmen im Umfeld der Oberleitungsbereiche der DB Netz AG, soweit diese planungsbedingt sind, müssen Erdungsarbeiten unter Beachtung der aktuell gültigen Vorschriften (VDE 0115) vorgenommen werden. Weiterhin sind die aktuell gültigen Vorschriften der Bau- und Berufsgenossenschaft zu beachten.

- (2) Ohne Einweisung des Bezirksleiter E-Technik, sind die unter Absatz 1 bezeichneten Arbeiten in Bereichen der DB Netz AG unzulässig. Erforderliche Maßnahmen auf dem Gelände der DB Netz AG dürfen nur durch den Bezirksleiter E-Technik angeordnet und durch eine von ihm autorisierte Person vorgenommen werden.
- (3) Bei allen Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden, der Berührung zugänglichen Teilen der Oberleitungen und Bahnenergieleitungen, ist nach allen Richtungen ein Schutzabstand von  $\geq 3,00$  m einzuhalten. Soweit der Aufenthalt von Personen in den Anlagen der DB Netz AG unvermeidlich ist, sind die Anordnungen des BÜB unbedingt zu beachten.

## **§ 8**

### **Kosten der DB Station&Service**

- (1) Die Kommune ist verpflichtet, der DB Station&Service den gesamten im Zusammenhang mit der Planung der Infrastrukturmaßnahme entstehenden Aufwand einschließlich ggfs. anfallender Umsatzsteuer zu erstatten. Dies betrifft insbesondere Kosten und Gebühren, die die DB Station&Service Dritten gegenüber zu zahlen verpflichtet ist, z.B. EBA-Gebühren, Kosten der Eigenleistungen der DB Station&Service für die von ihr im Rahmen ihrer Anlagenverantwortung wahrzunehmenden Aufgaben einschließlich der Kosten für Prüfungen und Genehmigungen, insbesondere nach VV Bau / VV Bau STE durch die DB Station&Service sowie Kosten der Bereitstellung der Bestandsunterlagen gemäß § 2 Absatz 4. Dritte in diesem Sinne sind auch die jeweils anderen DB-EIU und die übrigen mit den DB Station&Service im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen.
- (2) Die Eigenleistungen der DB Station&Service nach vorstehendem Absatz 1 werden pauschal mit einem Betrag von 8.000€ (netto) abgerechnet. Dies beinhaltet auch die Kosten des Technischen Bau-Qualitätsbeauftragten, des Inbetriebnahmeverantwortlichen (IBV), sowie der zuständigen Fachspezialisten und des Bauvorlageberechtigten (BVB) der DB Station&Service.
- (3) Die anfälligen Kosten gemäß des Absatzes 1 werden durch die DB Station&Service regelmäßig erfasst und als Abschlag gegenüber der Kommune mit Zahlungsfrist von 20 Tagen ab Zugang in Rechnung gestellt.
- (4) Die Schlussrechnung der DB Station&Service inkl. Abrechnung der pauschalen Abgeltung der Eigenleistung der DB Station&Service wird binnen eines Jahres nach der Abnahme, mit Zahlungsfrist von 20 Tagen ab Zugang, der Kommune gestellt. Die Rechnungsbeträge gemäß den Absätzen 1 und 2 verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung, wegen der unbestrittenen Beträge, nicht bis zur Klärung zurückgestellt werden. Die Verrechnung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen wird ausgeschlossen, ausgenommen unstreitiger Forderungen.
- (6) Für die Abrechnung ist folgende Stelle der Kommune zuständig:  
**Adresse einfügen**
- (7) Die Verpflichtungen nach diesem § 8 bestehen auch im Falle eines Abbruchs der Infrastrukturmaßnahme. In diesem Fall sind den DB Station&Service insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 649 BGB bestehen.

## **§ 9**

### **Kosten und Finanzierung der Planung**

- (1) Die Kommune trägt als Auftraggeber die Kosten der Planung.

- (2) Zu den Planungskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Planung (Lph. 1-2) nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 entstehenden Kosten, insbesondere:
- Vergütung des gemäß § 4 Absatz 3 beauftragten Ingenieurbüros für die Planung der Infrastrukturmaßnahme gemäß § 3 Absatz 1 einschließlich der Erstellung der Vorplanung bis einschließlich Lph. 2 nach HOAI;
  - Vergütung der gemäß § 4 Absatz 4 beauftragten Fachplaner und der DB-Fachdienste (z.B. DB Netz AG, DB Energie GmbH, DB Kommunikationstechnik GmbH) bis einschließlich Lph. 2 nach HOAI;
  - sonstige Planungs- und Verwaltungskosten, wie z.B. Prüf- und Genehmigungskosten (EBA, RP, EBC), Vermessung, Gutachten und Prüfgebühren für Prüfingenieure etc. im Rahmen dieses Planungsvertrages;
  - Kosten, die der DB Station&Service im Rahmen ihrer Anlagenverantwortung in Folge der Planung der Infrastrukturmaßnahme entstehen. Hierzu gehören insbesondere Kosten für planerisch erforderliche Abstimmungen und Ortstermine.
- Grundsätzlich werden die unter Lit. a) bis d) genannten Leistungen von der Kommune angestoßen bzw. veranlasst.
- (3) Eine Finanzierung bzw. Vorfinanzierung von Gebühren, Planungs- oder Baukosten oder Teilen dieser Kosten durch die DB Station&Service wird durch diesen Vertrag ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit dem vorliegenden Planungsvertrag noch keine abschließende Entscheidung über die Realisierung der in § 3 dieses Planungsvertrages beschriebenen Infrastrukturmaßnahme getroffen ist.
- Die DB Station&Service wird ihre Zustimmung zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme nach § 3 dieses Planungsvertrages insbesondere nur erteilen, wenn die Wirtschaftlichkeit der Infrastrukturmaßnahme für die DB Station&Service jeweils sichergestellt ist.
- Sollte eine Bestimmung dieses Planungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Planungsvertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Planungsvertrages.
- Die DB Station&Service ist mit Zustimmung der Kommune berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Planungsvertrag insgesamt oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.
- Dieser Planungsvertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt sowie digital zur Verfügung gestellt.
- Die Vertragsparteien stimmen ihre schriftlichen Aussagen und Stellungnahmen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Planungen für die Infrastrukturmaßnahme miteinander ab.
- Änderungen und Ergänzungen zu diesem Planungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

## **§ 11**

### **Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 2.1** Potenzialuntersuchung TransportTechnologie-Consult Karlsruhe GmbH (TTK), Stand November 2017
- Anlage 2.1.a** Bewertung der Machbarkeitsstudie durch die DB Station&Service und die DB Netz AG
- Anlage 4.11** Muster Qualitätsprüfbericht Planung
- Anlage 4.12** Checkliste Qualitätsprüfung Planung für DB Station&Service – Abschluss Vorplanung
- Anlage 6.1** DB-Richtlinie 406 Modul 1201
- Anlage 6.2** Kabelmerkblatt der DB AG
- Anlage 6.4** Sicherungsplan (Muster)
- Anlage 6.5** Vordruck 809.1000V04

Für die Stadt Bühl

Bühl, den .....

.....

Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Für die DB Station&Service AG:

Stuttgart, den .....

ppa. ....

Michael Groh  
Leiter  
Regionalbereich Südwest

i.V. ....

Carsten Jacob  
Leiter Finanzen/Controlling  
Regionalbereich Südwest